

Dienstag, 23. Januar 1934.

Handelsvertragsverhandlungen mit Frankreich.

Volkswirtschaftsdepartement. Antrag vom 22. Januar 1934.

Das Volkswirtschaftsdepartement berichtet:

"Am 22. November 1933 haben wir Ihnen über die Verhandlungen mit Frankreich, welche kurz vorher in Bern stattgefunden hatten, eingehend berichtet. Gestützt auf Ihren Beschluss, wonach der französische Vorschlag, Zollbindungen nur für kontingentierte Positionen zu gewähren, unannehmbar sei, haben wir der französischen Regierung eine entsprechende Mitteilung zugehen lassen und sie ersucht, andere Vorschläge für die Neuregelung der Handelsbeziehungen zu machen. Erst anfangs dieses Monats ist der Direktor für Handelsverträge im französischen Handelsministerium an den Chef unserer Handelsabteilung gelangt. Es wurde jedoch lediglich der alte Vorschlag wieder aufgenommen, der nach französischer Ansicht für die Schweiz deshalb viel annehmbarer sei, weil unterdessen die französische Regierung durch ein Dekret vom 30. Dezember 1933 ca. 150 Positionen des Zollltarifs neu der Einfuhrkontingentierung unterstellt habe, womit sich automatisch die Zahl der Positionen, für welche Zollbindungen eingegangen würden, vermehre. Gleichzeitig wurde die Schweiz ersucht, auf dieser Grundlage in Verhandlungen einzutreten und ihre Delegation nach Paris zu schicken.

Da der französische Vorschlag vom Bundesrat bereits grundsätzlich abgelehnt worden war und sich die Lage durch das französische Dekret vom 30. Dezember nicht sehr wesentlich verschoben hatte - von den 150 neu kontingentierten Positionen sind nur 25 im schweizerisch-französischen Handelsvertrag gebunden - konnten wir auf dieser Grundlage in offizielle Verhandlungen selbstverständlich nicht eintreten. Seit den letzten, in Paris geführten Besprechungen hatte aber die Regierung und mit ihr der Handelsminister gewechselt, sodass sich nach unserer Ansicht der Versuch rechtfertigte, durch direkte Besprechungen mit dem



neuen Handelsminister und durch Fühlungnahme mit massgebenden Mitgliedern des französischen Parlaments, Frankreich von seinem unhaltbaren Standpunkt der "liberté tarifaire" abzubringen. Wir beauftragten Herrn Minister Stucki mit dieser Mission, die gleichzeitig in die unterdessen unhaltbar gewordenen Verhältnisse bei der Durchführung der französischen Kontingentierungsmassnahmen auf landwirtschaftlichem wie auf industriellem Gebiete Ordnung bringen sollte.

Ueber die letzte Woche zwischen Herrn Minister Stucki und dem französischen Handelsminister Laurent-Eynac und dem Landwirtschaftsminister Queille geführten Besprechungen beehren wir uns, Ihnen wie folgt zu berichten:

Die Verhandlungen waren und sind dadurch ausserordentlich erschwert, dass über landwirtschaftliche Produkte einerseits und industrielle Produkte andererseits getrennt mit zwei verschiedenen Ministern gesprochen werden musste. Es fehlt bei der gegenwärtigen französischen Regierung jede einheitliche Führung in der Handelspolitik, die im Grunde ziemlich ziellos von den allen möglichen Einflüssen zugänglichen parlamentarischen Kommissionen gemacht wird. Diese Zersplitterung und Verwirrung hat denn auch gerade in der allerletzten Zeit Frankreich zu schweren handelspolitischen Konflikten mit Deutschland, England und Italien geführt, was sich glücklicherweise für unsere Besprechungen nicht ungünstig auswirkte.

In der Frage der "liberté tarifaire" haben die französischen Minister wie auch einzelne Mitglieder der Zollkommission der Kammer, mit denen unser Delegierter Fühlung aufnehmen konnte, die Berechtigung des schweizerischen Standpunktes durchaus anerkannt. Für die Mehrheit der Mitglieder der Zollkommission und des Parlaments besteht aber vorläufig dieses Schlagwort weiter, zum grössten Nachteil des französischen Exports, dem selbstverständlich andere Staaten die nötigen Zollgarantien auch nicht gewähren wollen, wenn Frankreich nicht Gegenrecht hält. Unter dem Drucke der allgemeinen Situation und unserer Argumente hat aber die französische Regierung mit ausdrücklicher Zustimmung der Zollkommission der Kammer, die zu diesem Zwecke extra einberufen wurde, einen wesentlichen Schritt im Sinne unserer Forderungen gemacht: Der französische Vorschlag wurde, soweit es sich um den Export industrieller Produkte aus der Schweiz nach Frankreich handelt, dahin präzisiert und erweitert, dass:

- 3 -

- a) für die kontingentierte Positionen die im Handelsvertrag festgelegten Zölle auf mindestens sechs Monate gebunden werden und
- b) für die nichtkontingentierte Positionen eine solche Bindung für drei Monate offeriert wird.

Wenn man bedenkt, dass Frankreich gegenwärtig allen übrigen Staaten, mit Ausnahme von Belgien, Zollbindungen nur auf die Dauer von vierzehn Tagen, Belgien auf die Dauer eines Monats, gewährt hat, so bedeutet dieser Vorschlag ein wesentliches Entgegenkommen gegenüber der Schweiz. Unsere weitergehende Forderung, auch für die nicht kontingentierte Positionen eine Bindung auf sechs Monate einzugehen, ist von der Zollkommission der Kammer und von der Regierung mit aller Bestimmtheit abgelehnt worden.

In Uebereinstimmung mit der schweizerischen Delegation sind wir der Ansicht, dass der französische Vorschlag grundsätzlich als Basis für die bevorstehenden Verhandlungen angenommen werden kann und dass auf dieser Grundlage ein Abkommen auch für uns annehmbar ist, namentlich wenn es gelingt, in der Frage der Durchführung der Kontingentierungsmassnahmen die nötigen Sicherungen für unsern Export zu erhalten.

Was diese letztere Frage anbelangt, so möchten wir daran erinnern, dass nach dem Abkommen vom Juni 1932 die Schweiz die ihr eingeräumte Kontingente für industrielle Produkte selber verwaltet, dass gestützt auf Kontingentsbescheinigungen, die die Handelsabteilung dem schweizerischen Exporteur ausstellt, die französische Zollverwaltung die Einfuhr zulässt und dass durch das System der "Bons de commande" den speziellen Verhältnissen für die Maschinenindustrie in befriedigender Weise Rechnung getragen werden konnte. In Frankreich macht sich nun begreiflicherweise das Bestreben geltend, die Verwaltung dieser Kontingente selber in die Hand zu bekommen und nicht mehr den Exportstaaten zu überlassen. So ist für die erwähnten, am 30. Dezember 1933 neu kontingentierte Positionen die Kontingentsverwaltung von Frankreich beansprucht worden. Da wir selber dieses System von Anfang an durchgeführt haben und weiter durchführen, war es recht delikater, dagegen anzukämpfen. Schon die Erfahrungen, die seit dem 1. Januar 1934 gemacht worden sind, zeigen aber mit aller Deutlichkeit, dass die französische Verwaltung selber nicht in der Lage ist, eine solche Kontingentierung ohne ganz wesentliche Schädigungen für den Import

durchzuführen. Herr Minister Stucki hat denn auch mit allem Nachdruck verlangt, dass auch für diese neu kontingentierten Waren, jedenfalls soweit sie im alten Handelsvertrag zu unsern Gunsten gebunden sind, die Schweiz die Verwaltung erhalte. Mit Rücksicht auf die Rückwirkungen gegenüber andern Ländern hat Frankreich diese Forderung zunächst abgelehnt; schliesslich wurde sie aber doch zugestanden für das ganze Gebiet der Maschinenindustrie und für einige andere Positionen, bei denen die Schweiz ganz besonders interessiert ist. Details sollen den kommenden Verhandlungen überlassen werden.

Es ist unserem Delegierten im weitem vom Handelsminister die persönliche, bestimmte Zusicherung gegeben worden, dass die gegenwärtig an der Grenze und in den Bahnhöfen liegenden schweizerischen Waren, für welche von der französischen Verwaltung Einfuhrbescheinigungen noch nicht erteilt worden sind, sofort auf Rechnung der der Schweiz eingeräumten Kontingente freigegeben werden.

Gestützt auf diese französischen Erklärungen zu den wichtigsten drei schweizerischen Postulaten glauben wir, die Aufnahme eigentlicher Verhandlungen von Delegation zu Delegation befürworten zu sollen. Wenn es auch wünschbar gewesen wäre, einerseits Zollbindungen auf sechs statt nur auf drei Monate zu erhalten, und andererseits die Kontingentsverwaltung für alle neuen Positionen zu bekommen, so ist doch das französische Entgegenkommen derart, dass es unbedingt einem ernsthaften und dauernden Konflikt vorgezogen werden muss. Da die Verhandlungen selbstverständlich bis zum 1. Februar, dem Datum des Ablaufs des Handelsvertrags, nicht zu einer Neuregelung führen können, wird der bestehende Handelsvertrag in Verbindung mit den Kontingentierungsabmachungen nochmals um zwei Monate, d.h. bis zum 1. April 1934, verlängert werden müssen. Frankreich hat sich hiezu schliesslich bewegen lassen, unter der ausdrücklichen Bedingung, dass die oben erwähnten Erklärungen vom Bundesrat als genügende Grundlage für die kommenden Verhandlungen anerkannt werden.

Wie mehrfach erwähnt, beziehen sich die bisher gemachten Ausführungen nur auf unsern Export industrieller Artikel, nicht aber auf landwirtschaftliche Produkte. Mit Bezug auf letztere, namentlich Käse, hat bekanntlich Frankreich schon auf den 1. Januar 1934 die Kontingentsverwaltung selber in die Hand genommen und will auf den 1. Februar unter allen Umständen die "liberté tarifaire". Im Hinblick auf die

5.
ausserordentlich grosse Bedeutung unseres Käseexports nach Frankreich ist hier der Konflikt bedeutend wichtiger und schärfer. Das französische Landwirtschaftsministerium steht unter einem ungeheuren Druck der französischen Milch- und Käseproduzenten, welche verlangen, dass der Käsezoll auf den 1. Februar stark erhöht, das der Schweiz bisher eingeräumte Kontingent wesentlich vermindert und an der Selbstverwaltung des Kontingents durch Frankreich unter allen Umständen festgehalten werde. Dazu kommt, dass aus Budgetgründen für die Einfuhrbewilligungen eine sehr hohe "taxe sur les licences d'importation" eingeführt werden soll. Alle diese Postulate stehen in direktem Widerspruch mit unsern wichtigen Ausfuhrinteressen für Käse. Die Tatsache, dass ab 1. d. Mts. die französischen Einfuhrbewilligungen in Paris ausgegeben werden sollen, hat bereits dazu geführt, dass bis zur Stunde, infolge der unbeschreiblichen Unordnung in den betreffenden Bureaux in Paris, entgegen allen uns gemachten Versprechungen noch keinerlei Einfuhrbewilligungen für den Monat Januar ausgegeben worden sind. Damit ist unser ganzer Käseexport nach Frankreich ins Stocken geraten, was sich angesichts der allgemeinen Lage auf unserem Käse- und Milchmarkt zu einer Katastrophe gestalten kann. Unter diesen Umständen hat Herr Minister Stucki dem französischen Landwirtschaftsminister folgendes erklärt: Die Schweiz hat bis jetzt bedeutend mehr französische landwirtschaftliche Produkte eingeführt, als sie solche nach Frankreich ausführen konnte. Sie ist bereit, das gegenwärtige Einfuhrregime beizubehalten, aber nur unter der Bedingung, dass ihre bisherigen Ausfuhrmöglichkeiten für Käse und kondensierte Milch nach Frankreich in keiner Weise verschlechtert werden. Sie kann weder der Kontingentsverwaltung durch Frankreich, noch einer Zollerhöhung, noch einer Verminderung des Kontingents zustimmen. Sollte Frankreich eine Einfuhrbewilligungstaxe erheben, so müsste die Schweiz die französischen landwirtschaftlichen Produkte mit einer entsprechenden Sondertaxe belegen, aus deren Ertrag den Exporteuren die französische Gebühr zurückerstattet würde. Sollte Frankreich den weitgehenden schweizerischen Vorschlag nicht annehmen wollen, so müsste die Schweiz schärfste Abwehrmassnahmen gegen alle französischen Landwirtschaftsprodukte, inklusive Wein und Holz, ergreifen. Die schweizerische Landwirtschaft ist infolge der französischen Massnahmen und Absichten äusserst beunruhigt, was bereits durch die Interpellation Moser-Schär zum Ausdruck gebracht wurde. Der Bundesrat ist aber auch

fest entschlossen, mit allen Mitteln die bisherige Käseausfuhr nach Frankreich, die infolge der von der Schweiz verlangten höhern Preise für die französische Milch- und Käsewirtschaft keine wesentliche Bedrohung darstellt, aufrecht zu erhalten.

Unter dem Eindruck dieser scharfen Kampfansage hat Landwirtschaftsminister Queille sich damit begnügt, seine landwirtschaftlichen und politischen Schwierigkeiten zu schildern und für die Erteilung einer Antwort auf die schweizerischen Begehren Bedenkzeit zu verlangen. Minister Stucki hat ihm geantwortet, dass er dem Bundesrat beantragen werde, vom 1. Februar an und bis auf weiteres die Grenze für französische landwirtschaftliche Produkte vollständig zu sperren, was wohl die Erteilung einer französischen Antwort günstig beeinflussen und namentlich beschleunigen dürfte. Vom Handelsminister wie auch vom Aussenministerium ist die Bereitwilligkeit erklärt worden, die schweizerischen Begehren beim Landwirtschaftsministerium und im Kabinett mit allem Nachdruck zu unterstützen.

Die Lage ist, mit Bezug auf die Ausfuhr von Käse und kondensierter Milch nach Frankreich, also gegenwärtig noch unabgeklärt und ernst. Minister Stucki hat unter diesen Umständen alles denkbar mögliche gemacht, dass durch Vermittlung der schweizerischen Handelskammer in Paris und durch die zuständigen schweizerischen Konsulate in der französischen Presse und durch direkte Fühlung mit den Parlamentariern derjenigen französischen Gegenden, die bisher Wein, Gemüse, ^{Obst} und andere Landwirtschaftsprodukte nach der Schweiz lieferten, die Gegenkräfte mobilisiert werden. Wenn auch leider nicht zu verkennen ist, dass der parlamentarische Einfluss der Milch- und Käseproduzenten wesentlich grösser ist, als derjenige der Wein-, Gemüse- und Obstbauern, so dürfte doch eine solche Aktion die Regierung zu einer wesentlichen Annäherung an den schweizerischen Standpunkt führen. Jedenfalls wird es unbedingt notwendig sein, dass wir auf den 1. Februar und so lange, bis eine befriedigende Regelung erzielt ist, die Einfuhr französischer Landwirtschaftsprodukte auf das äusserste einschränken. Die nötigen Weisungen an die Sektion für Einfuhr sind bereits erteilt worden.

Es erhebt sich nun selbstverständlich die Frage, ob wir uns, gestützt auf die eingangs gemachten Darlegungen, mit Frankreich über eine Regelung des industriellen Warenaustausches selbst dann verständigen können und sollen, wenn auf landwirtschaftlichem Gebiet eine Art

- 7 -

Kriegszustand eintreten müsste. Mit Rücksicht darauf, dass die Bilanz im Austausch landwirtschaftlicher Produkte verhältnismässig für die Schweiz noch stärker passiv ist, als die allgemeine Handelsbilanz, und im Hinblick darauf, dass es äusserst bedauerlich wäre, wenn nicht wenigstens unser wichtiger industrieller Export nach Frankreich gesichert werden könnte, sind wir der Ansicht, dass eine industrielle Verständigung unter allen Umständen angestrebt werden muss. Man könnte sich höchstens fragen, ob nicht unsere in der starken Einfuhr landwirtschaftlicher Produkte aus Frankreich liegende Waffe auch zu Gunsten unseres industriellen Exports verwendet werden sollte. Wir glauben aber, auch ohne dies zu einer befriedigenden Regelung für die Industrie zu kommen und möchten deshalb jene Waffe ausschliesslich für den so ungemein wichtigen Export unserer Milchprodukte nach Frankreich reservieren. Das französische Handelsministerium steht auf dem gleichen Standpunkt und wird von den französischen Regierung zu erreichen suchen, dass man sich industriell verständigt, auch wenn dies landwirtschaftlich nicht möglich sein sollte.

Im übrigen werden nun die versprochenen französischen Vorschläge mit Bezug auf die Einfuhr von Milchprodukten aus der Schweiz abzuwarten sein, worauf wir dem Bundesrat neuerdings berichten werden."

Der Bericht schliesst mit Anträgen, welche aber infolge einer telephonischen Mitteilung der Schweiz. Gesandtschaft in Paris teilweise hinfällig werden. Dazu berichtet noch das Departement am 23. Januar:

"Der gestrige französische Kabinettsrat hat beschlossen, entgegen der Ansicht des Handelsministeriums, eine getrennte Behandlung und Regelung der Landwirtschafts- und Industriefragen abzulehnen und mit der Schweiz nur ein neues Abkommen zu treffen, wenn auch die Landwirtschaftsfragen geordnet werden. Man offerierte für diese eine ebenfalls bis 31. März laufende Verlängerung der gegenwärtigen Abkommen, sowohl hinsichtlich der Zollansätze als mit Bezug auf die Kontingente, wobei beim Käsekontingent ein der Milcheinfuhr in die Zonen entsprechender Abzug gemacht werden wollte. Wir haben die Gesandtschaft beauftragt, anlässlich der gestern Abend auf 9 Uhr angesetzten interministeriellen Besprechung, an welcher wir durch den Handelsattaché der Gesandtschaft vertreten waren, mit aller Energie am Standpunkte festzuhalten, dass die Schweiz irgendeinem Abkommen über landwirtschaftliche Produkte, welches die Ausfuhr von Käse und Kondensmilch unter

die Ziffern von 1933 bringen würde, nicht zustimmen könnte und insbesondere auch zu verlangen, dass uns die Verwaltung der Kontingente wieder überlassen werde. Nach Schluss der Konferenz erhielten wir darüber folgende neue telephonische Mitteilung:

1. Frankreich hält an der gemeinsamen Regelung bezüglich landwirtschaftlicher und industrieller Produkte fest.
2. Frankreich schlägt vor, die bestehenden Abkommen bis 31. März zu verlängern, wobei auch für landwirtschaftliche Produkte als Kontingente die Importe von 1931 massgebend sein sollen. Auf einen Abzug in Verbindung mit der Neuregelung der Zonenfrage wird verzichtet.
3. Frankreich will unter allen Umständen die Verwaltung der Kontingente für landwirtschaftliche Produkte behalten.
4. Die französische Regierung ist bereit, eventuell sofort eine Delegation nach Bern zu senden zur Regelung der neu aufgetretenen Schwierigkeiten.

Wir sind der Ansicht, dass die französischen Vorschläge nicht annehmbar sind: Einmal würde unsere Käseausfuhr von 65 000 q im Jahre 1933 zurückgeworfen auf 48 600 q. Sodann wäre die Ausnützung auch dieses Kontingents voraussichtlich zu einem nicht unbeträchtlichen Teil unmöglich, so lange Frankreich die Kontingente selber verwaltet, wobei vorgesehen ist, dass die zahlreichen französischen Importeure, die mit der Einfuhr erst 1933 angefangen haben und für die Käseunion eine wichtige Kundschaft bilden, leer ausgingen.

Da infolge der gestrigen Stellungnahme der französischen Regierung nun auch die Regelung des industriellen Güteraustausches zufolge der Schwierigkeiten der Käsefrage wieder offen ist, glauben wir, man sollte das französische Angebot, sofort Unterhändler nach Bern zu schicken, annehmen."

Gestützt auf diese Ausführungen wird

b e s c h l o s s e n :

1. Der Bundesrat nimmt vom Bericht des Volkswirtschaftsdepartements in zustimmendem Sinne Kenntnis.
2. Das Volkswirtschaftsdepartement wird ermächtigt, der französischen Regierung mitzuteilen, dass er mit der Entsendung einer Delegation nach Bern zur Regelung der neu eingetretenen Schwierigkeiten einverstanden sei.

3. Die schweizerische Delegation wird unter allen Umständen daran festhalten:

a. dass als Grundlage für die Kontingentierung von schweiz. Käse die Ausfuhr vom Jahre 1933 genommen werde;

b. dass die Verwaltung der Kontingente für landwirtschaftliche Produkte der Schweiz zuerkannt werde.

Protokollauszug an Volkswirtschaftsdepartement, Handelsabteilung (3. Expl.) zum Vollzug, und an das Finanz- und Zolldepartement (Oberzolldirektion) sowie das Politische Departement zur Kenntnis.

Für getreuen Auszug,
Der Protokollführer:

